

## Gebührenreglement CH-Tax-Beanstandungen

Gestützt auf Art. 3, Abs. 4<sup>bis</sup> der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 erlässt Proviande folgendes Gebührenreglement:

### 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Gebühren für CH-Tax-Beanstandungen, welche nicht zu einer Korrektur des Ergebnisses der ersten neutralen Qualitätseinstufung geführt haben.

### 2 Ziel und Zweck

Das Erheben von Gebühren für CH-Tax-Beanstandungen soll einerseits die missbräuchliche Anwendung des Beanstandungswesens eindämmen und andererseits zur Deckung des verursachten Zusatzaufwandes beitragen.

### 3 Gebührenpflichtige CH-Tax-Beanstandungen

- a) Der beanstandenden Partei (Lieferant oder Abnehmer) wird für jeden nachklassifizierten Schlachtkörper, bei welchem das Ergebnis der ersten neutralen Qualitätseinstufung nicht korrigiert werden musste, eine Gebühr belastet.
- b) Ausgenommen von Buchstabe a) sind:
  - Schlachtkörper, welche nicht nachklassifiziert werden konnten.
  - Schlachtkörper von Tieren der Rindviehgattung, welche auf öffentlich überwachten Schlachtviehmärkten gekauft wurden, wenn die Klassifizierungsdifferenz (Fleischigkeit und Fett) zwischen Markt und Schlachtbetrieb für den Lieferanten zu einem wirtschaftlichen Verlust führt. Diese Ausnahme gilt nur, wenn das betreffende Tier spätestens am Folgetag des Markttagess geschlachtet wurde.
  - Eine Freimenge von 20 Schlachtkörpern pro beanstandende Partei und Jahr.

### 4 Gebührentarife

Für die Gebühren gemäss Kapitel 3, Buchstabe a gelten folgende Ansätze:

Tiere der Rindvieh- und Pferdegattung: CHF 25.-- pro Schlachtkörper

Tiere der Schaf- und Ziegengattung: CHF 25.-- pro 10 Schlachtkörper (≤ 10, 11-20, usw.)

### 5 Rechnungsstellung

Die Gebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

## **6 Verwendung der Gebühren**

Die Gebühren helfen, den Zusatzaufwand von Proviande zu decken und sind für den Leistungsauftrag des Bundes zur neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren kosten- und ertragsneutral.

## **7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, wobei die Gebühren erst ab dem 2. Quartal 2024 erhoben werden.

Die Gebühren wurden vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF am 18. Dezember 2023 genehmigt.

1. Januar 2024 / GB Klassifizierung & Märkte